

RS Vwgh 1998/6/30 97/05/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1998

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauO Wr §1 Abs1 idF 1976/018;

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

Rechtssatz

Ein Bezirkspolizeikommissariat ist jedenfalls insoferne standortgebunden, als es im Bezirk und dort möglichst zentral lokalisiert werden soll. Für die die Behörde in Anspruch nehmende Bevölkerung ist es von Vorteil, wenn die bisherige Adresse - abgesehen von der Bauphase - beibehalten wird. Der betreffende Wiener Gemeindebezirk ist dicht bebaut; alternative Baulücken wurden nicht aufgezeigt. Entscheidend ist aber vor allem, daß die planliche Bevorzugung der Öffentlichkeit zugute kommt; es soll ein den Bedürfnissen der Bevölkerung und der dort Dienst versehenden Beamten entsprechendes modernes Bürogebäude zur Ausführung gelangen. Zufolge des Raummangels konnte im alten Gebäude ein entsprechender Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden. Gegenüber dem Altbestand mit einer Nutzfläche von 1156 m² wird das Vorhaben eine Nutzfläche von 2893 m² aufweisen. Die hier verordnete Planung erscheint daher sachlich gerechtfertigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050230.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>